

# Mittendrin Köln-Dünnwald e. V.

## Satzung des Vereins

### § 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Mittendrin Köln-Dünnwald e. V.

Er hat seinen Sitz in Köln.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es das gesellschaftliche Miteinander in Köln-Dünnwald und Köln-Höhenhaus zu fördern und durch vielfältige Angebote Menschen bei der Suche nach Antworten auf religiöse und soziale Fragen Hilfestellung zu geben, ihnen Orientierung nach christlichen Grundsätzen zu vermitteln und in Fragen von seelischer und sozialer Not aus christlichem Selbstverständnis zu helfen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau und die Betreibung eines Stadtteilcafés/Begegnungszentrums in Zusammenarbeit mit dem katholischen Pfarrverband Köln-Dünnwald/Höhenhaus und der evangelischen Kirchengemeinde Köln-Dünnwald.

Die Angebote richten sich an alle Menschen, unabhängig von Alter, Bildungsstand, sozialer Herkunft, politischer Einstellung, Nationalität und religiösem Bekenntnis.

Die Angebote des Vereins sind:

- Schaffung neuer Begegnungsmöglichkeiten für die Stadtteilbevölkerung und ihrer unterschiedlichen Gruppen (Alleinerziehende, Arbeitslose, Aussiedler, jungen Familie, Senioren etc.) und Gruppierungen (Vereine, Institutionen, Initiativen etc.);
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Aufbau und Förderung von Nachbarschaftshilfe, u.a. durch das Projekt "Kölsch Hätz" in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für die Stadt Köln e. V.;

- Lebensberatung, soziale Beratung und Begleitung (selbständig und Vermittlung);
- Gespräche in geschützter Atmosphäre und seelsorgliche Begleitung
- Förderung und Berücksichtigung der Interessen älter werdender Menschen durch die Kooperation mit dem Seniorennetzwerk im Stadtteil Köln-Dünnwald;
- Stärkung von Eltern und Familien durch Mitarbeit am "Katholischen Familienzentrum Köln-Dünnwald/Höhenhaus";
- Aufbau eines Netzwerks mit anderen örtlichen sozialen, kirchlichen und gesellschaftlichen Akteuren;
- Schaffung eines Informationszentrums für kirchliche und gemeinwesenorientierte Angebote im Stadtteil;
- Kleinkunst-, Bildungs-, und Diskussionsveranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedern werden bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Abfindungen gezahlt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person, Gesellschaft oder Körperschaft werden, die sich mit dem Vereinszweck (s. §2) identifiziert und diesen fördern will.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund der Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Zusage der Aufnahme durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, bedarf dies keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres und muss mindestens einen Monat vor dem Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen vier Wochen liegen. Ist diese Frist eingehalten, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer schriftlich niedergelegt und

vom Protokollführer, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
4. Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts,
5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
6. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder die Durchführung unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, erfolgen sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung antragsberechtigt. Anträge von Mitgliedern sind zulässig, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich vorlagen oder der Vorstand den Antrag zulässt. Anträge des Vorstands sind zulässig, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen worden ist. Über die Behandlung von Initiativanträgen nach Ablauf der Antragsfrist entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenführer und

- zwei Beisitzern.

Der Vorstand ist berechtigt, bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand zu berufen.

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein alleine.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der zur Erledigung der laufenden Geschäfte berechtigt ist. Dazu kann der Vorstand dem Geschäftsführer die erforderliche Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen. Die Einzelheiten der Geschäftsführung kann der Vorstand in einer Geschäftsführerordnung regeln.

Jedes volljährige Vereinsmitglied kann für ein Vorstandsamt kandidieren. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus, so kann sich der Vorstand für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds selbständig ergänzen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 8 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an den katholischen Pfarrverband Köln-Dünnwald/Höhenhaus und an die evangelische Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.08.2008 in Köln-Höhenhaus, Am Rosenmaar 1 errichtet.

---

(Karl-Heinz Charles)

---

(Ralf Diessner)

---

(Torsten Krall)

---

(Hans-Georg Leutert)

---

(Wolfgang Obermann)

---

(Marita Steinmetz)

---

(Ralf Winterberg)

---

(Uwe Schmidt)